

BGer 9C 494/2020 vom 10. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_494_2020

FR: TF 9C 494/2020 du 10 septembre 2020

IT: TF 9C 494/2020 del 10 settembre 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
10.09.2020 9C 494/2020 (9C_494/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 10.09.2020 9C 494/2020 (9C_494/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 10.09.2020 9C 494/2020 (9C_494/2020)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_494/2020 Urteil vom 10. September 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. August 2020 (AK.2020.00013). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. August 2020 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. August 2020, in Erwägung, dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 S. 320 mit Hinweis), dass die Vorinstanz auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Anordnung vorsorglicher Massnahmen mit Entscheid vom 3. August 2020 nicht eingetreten ist, weil diese keinen Zusammenhang zum AHV-rechtlichen Schadenersatzprozess, sondern einzig zum rechtskräftigen Strafurteil des Bezirksgerichts U. _____ vom 10. Juli 2014 aufweisen, dass sie darüber hinaus das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos bezeichnete, dass es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 BGG handelt, gegen welchen die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von lit. a und b der Bestimmung zulässig ist, dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort geltend macht, dass und inwiefern die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt seien, dass auch nicht ersichtlich ist, inwiefern eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein könnte, weshalb eine selbständige Anfechtung des vorinstanzlichen Zwischenentscheids entfällt, dass darüber hinaus gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG ohnehin nur die Verletzung verfassungsmässiger

Rechte gerügt werden könnte (vgl. Urteil 8C_679/2015 vom 30. September 2015), dass der Beschwerdeführer keine solche Verletzung geltend macht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. September 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.